

Synopse

Teilrevision Wasserversorgungsreglement vom 22. November 2019

(inkl. Aufhebung Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement und Überführung als Anhang ins Wasserversorgungsreglement)

Geltendes Recht	Antrag an Gemeindeversammlung vom 29.05.2026
	Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen Änderung vom 29. Mai 2026
	Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV; NG 111) ¹ und Art. 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1) ² , in Ausführung von Art. 138 des Gesetzes über die Gwässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz WRG, NG 631.1) ³ ,
	beschliessen:
	I.
	Das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019 wird wie folgt geändert:
Art. 4 Abs. 2 Organisation ² Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.	² <i>Aufgehoben</i>
Art. 39 Abs. 3 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren ³ Anpassungen der Verordnung einschliesslich der Gebührenregelung unterliegen dem fakultativen Referendum.	³ <i>Die Begriffe, Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühren sind im Anhang II geregelt.</i>
Art. 40 Abs. 1 Gebührenanpassung ¹ Die Wasserversorgung kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzeuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.	¹ Die Wasserversorgung kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzeuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen <i>des Anhanges II</i> eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 631.1

<p>Art. 41 Abs. 1 Tarifzonen ¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der fünfzehn Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.</p>	<p>¹ Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der fünfzehn Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung <i>mitberücksichtigt</i> werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.</p>
<p>Art. 43 Abs. 7 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze ⁷ Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.</p>	<p>⁷ <i>Der Gemeinderat überprüft die Anschlussgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhanges II.</i></p>
<p>Art. 45 Abs. 2 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze ² Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.</p>	<p>² <i>Der Gemeinderat überprüft die jährliche Betriebsgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhanges II.</i></p>
<p>Art. 47 Abs. 3 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug ³ Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.</p>	<p>³ Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird <i>im Anhang II</i> festgelegt.</p>
<p>Art. 54 Mehrwertsteuer Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat beschlossenen Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>	<p>Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.</p>
	<p>Art. 60a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung des Wasserversorgungsreglements vom 29. Mai 2026 ¹ <i>Die neuen Anschlussgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen für alle baulichen Veränderungen ab 1. Juli 2026 zur Anwendung. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs.</i> ² <i>Die neuen Betriebsgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen erstmals für das Rechnungsjahr 2027 mit der Ableseperiode vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027 zur Anwendung.</i></p>

Anhang	Abkürzungen	Anhang I	Abkürzungen
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967) Kanton Nidwalden	GewG	Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz, GewG, NG 631.1)
WVR	Wasserversorgungsreglement	WVR	Wasserversorgungsreglement
Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement (neu Überführung als Anhang zum Wasserversorgungsreglement)		Anhang II Gebühren (anstelle Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement)	
Gebüh		<i>aufgehoben</i>	
§ 1 Zweck Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den Art. 38 ff. Wasserversorgungsreglement.		<i>aufgehoben</i>	
§ 2 Anschlussgebühr		1. Anschlussgebühr	
¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 43 und Art. 44 Wasserversorgungsreglement erhoben.		¹ Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 43 und Art. 44 erhoben.	
² Die Anschlussgebühr beträgt CHF 14.50 pro tarifzonengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.		² Die Anschlussgebühr beträgt CHF 16.00 pro tarifzonengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.	
§ 3 Betriebsgebühr		2. Betriebsgebühr	
¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und Art. 46 Wasserversorgungsreglement und setzt sich wie folgt zusammen: 1. Grundgebühr: Diese beträgt CHF 0.14 pro tarifzonengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche. 2. Mengengebühr: Diese beträgt CHF 1.10 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.		¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und Art. 46 und setzt sich wie folgt zusammen: 1. Grundgebühr: Diese beträgt CHF 0.17 pro tarifzonengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche. 2. Mengengebühr: Diese beträgt CHF 1.45 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.	
² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m ³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).		(Inhalt unverändert) ² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m ³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).	
³ Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 47 Wasserversorgungsreglement wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall nach Aufwand verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.		³ Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 47 wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall nach Aufwand verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.	

<p>⁴ Gemäss Art. 45 Abs. 7 Wasserversorgungsreglement ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von CHF 300.00 pro 1'000 l/min zu entrichten.</p>	<p>⁴ Gemäss Art. 45 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von CHF 300.00 pro 1'000 l/min zu entrichten.</p>																				
<p>⁵ Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 45 Abs. 9 Wasserversorgungsreglement eine jährliche Miete von CHF 40.00 pro Wasserzähler erhoben.</p>	<p>⁵ Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine jährliche Miete von CHF 40.00 pro Wasserzähler erhoben.</p>																				
<p>⁶ Bei Neubauten wird gemäss Art. 47 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="165 450 1003 587"> <tr> <td>bis 1'000 m³ Bauvolumen</td> <td>CHF 200.00</td> </tr> <tr> <td>2'000 m³</td> <td>CHF 250.00</td> </tr> <tr> <td>3'000 m³</td> <td>CHF 350.00</td> </tr> <tr> <td>4'000 m³</td> <td>CHF 450.00</td> </tr> <tr> <td>über 4'000 m³ je 1'000 m³ Mehrvolumen zusätzlich</td> <td>CHF 50.00</td> </tr> </table>	bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00	2'000 m ³	CHF 250.00	3'000 m ³	CHF 350.00	4'000 m ³	CHF 450.00	über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00	<p>⁶ Bei Neubauten wird gemäss Art. 47 Abs. 3 der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="1164 450 2002 587"> <tr> <td>bis 1'000 m³ Bauvolumen</td> <td>CHF 200.00</td> </tr> <tr> <td>2'000 m³</td> <td>CHF 250.00</td> </tr> <tr> <td>3'000 m³</td> <td>CHF 350.00</td> </tr> <tr> <td>4'000 m³</td> <td>CHF 450.00</td> </tr> <tr> <td>über 4'000 m³ je 1'000 m³ Mehrvolumen zusätzlich</td> <td>CHF 50.00</td> </tr> </table>	bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00	2'000 m ³	CHF 250.00	3'000 m ³	CHF 350.00	4'000 m ³	CHF 450.00	über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00
bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00																				
2'000 m ³	CHF 250.00																				
3'000 m ³	CHF 350.00																				
4'000 m ³	CHF 450.00																				
über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00																				
bis 1'000 m ³ Bauvolumen	CHF 200.00																				
2'000 m ³	CHF 250.00																				
3'000 m ³	CHF 350.00																				
4'000 m ³	CHF 450.00																				
über 4'000 m ³ je 1'000 m ³ Mehrvolumen zusätzlich	CHF 50.00																				
<p>§ 4 Geschossigkeit</p>	<p>3. Geschossigkeit</p>																				
<p>¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 41 Wasserversorgungsreglement. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.</p>	<p>¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 41. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.</p>																				
<p>² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).</p>	<p>² <i>Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in nur teilweise nutzbaren Geschossen mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Die nutzbaren Flächen der weiteren teilweise nutzbaren Geschosse werden summiert und mit der Gebäudegrundfläche dividiert. Mit dem daraus resultierenden Prozentsatz wird pro ganze 100 % ein Geschoss angerechnet. Restanteile bis maximal 50 % werden abgerundet bzw. ab 50 % aufgerundet.</i></p>																				
<p>³ Gemäss Art. 41 Wasserversorgungsreglement gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 	<p>³ Gemäss Art. 41 gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 2. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss. 																				
<p>⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.</p>	<p>(Inhalt unverändert)</p> <p>⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.</p>																				

§ 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung				4. Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung			
¹ Brandschutz: Liegt ein Grundstück gemäss Art. 42 Abs. 2 Wasserversorgungsreglement ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.				¹ Brandschutz: Liegt ein Grundstück gemäss Art. 42 Abs. 2 ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.			
² Grundstücksfläche: Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600 m ² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:				² Grundstücksfläche: Eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche führt zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:			
Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	Welche Flächen führen zur Korrektur? [m ²]	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)	Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche in m ²	Welche Flächen führen zur Korrektur? [m ²]	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--	BZ	--	--	--
1	--	--	--	1	--	--	--
2	300 – 700	< 300 ≥ 700	+ 1 TZ - 1 TZ	2	300 – 700	< 300 ≥ 700	+ 1 TZ - 1 TZ
3	200 – 600	< 200 ≥ 600	+ 1 TZ - 1 TZ	3	200 – 600	< 200 ≥ 600	+ 1 TZ - 1 TZ
4	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ	4	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
5	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ	5	500 – 1'000	< 500 ≥ 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 ≥ 1'200	+ 1 TZ - 1 TZ	6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 ≥ 1'200	+ 1 TZ - 1 TZ
6 Ind. / Gew.	1'000 – 2'000	< 1'000 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ	6 Industrie / Gewerbe	1'000 – 2'000	< 1'000 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
7	700 – 1'400	< 700 ≥ 1'400	+ 1 TZ - 1 TZ	7	700 – 1'400	< 700 ≥ 1'400	+ 1 TZ - 1 TZ
8	800 – 1'600	< 800 ≥ 1'600	+ 1 TZ - 1 TZ	8	800 – 1'600	< 800 ≥ 1'600	+ 1 TZ - 1 TZ
9	900 – 1'700	< 900 ≥ 1'700	+ 1 TZ - 1 TZ	9	900 – 1'700	< 900 ≥ 1'700	+ 1 TZ - 1 TZ

10	1'000 – 1'800	< 1'000 ≥ 1'800	+ 1 TZ - 1 TZ
11	1'100 – 1'900	< 1'100 ≥ 1'900	+ 1 TZ - 1 TZ
12	1'200 – 2'000	< 1'200 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
13	1'300 – 2'100	< 1'300 ≥ 2'100	+ 1 TZ - 1 TZ

Alle Grundstücke über 2'500 m2 erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten.

³ **Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in mm	Bewohnbarkeit
¾"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1¼"	30 mm	5
1½"	40 mm	8
2"	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

10	1'000 – 1'800	< 1'000 ≥ 1'800	+ 1 TZ - 1 TZ
11	1'100 – 1'900	< 1'100 ≥ 1'900	+ 1 TZ - 1 TZ
12	1'200 – 2'000	< 1'200 ≥ 2'000	+ 1 TZ - 1 TZ
13	1'300 – 2'100	< 1'300 ≥ 2'100	+ 1 TZ - 1 TZ

Alle Grundstücke über 2'500 m2 erfahren eine Korrektur um 2 Tarifzonen nach unten.

(Inhalt unverändert)
³ **Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in mm	Bewohnbarkeit
¾"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1¼"	30 mm	5
1½"	40 mm	8
2"	50 mm	12

(Inhalt unverändert)
Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzo- nen- Grundein- teilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteil- lung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 – 6 Whg. ≥ 7 Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. ≥ 9 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. ≥ 11 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. ≥ 13 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	8 – 10 Whg.	1 – 3 Whg. 4 – 7 Whg. 11 – 13 Whg. ≥ 14 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. ≥ 36 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

(Inhalt unverändert)

Tarifzo- nen- Grundein- teilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteil- lung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Whg.	2 – 3 Whg. ≥ 4 Whg.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 – 4 Whg.	1 Whg. 5 – 6 Whg. ≥ 7 Whg.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 – 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 – 8 Whg. ≥ 9 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 – 7 Whg.	1 – 2 Whg. 3 Whg. 8 – 10 Whg. ≥ 11 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 – 9 Whg.	1 – 2 Whg. 3 – 5 Whg. 10 – 12 Whg. ≥ 13 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	8 – 10 Whg.	1 – 3 Whg. 4 – 7 Whg. 11 – 13 Whg. ≥ 14 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 – 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 – 23 Whg. 28 – 35 Whg. ≥ 36 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

10	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. ≥ 44 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. ≥ 52 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. ≥ 60 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. ≥ 64 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

10	30 – 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 – 29 Whg. 34 – 43 Whg. ≥ 44 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 – 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 – 35 Whg. 40 – 51 Whg. ≥ 52 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 – 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 – 41 Whg. 46 – 59 Whg. ≥ 60 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	48 – 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 – 47 Whg. 52 – 63 Whg. ≥ 64 Whg.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

⁴ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

(Inhalt unverändert)
⁴ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ

Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw. **)	+ 1 TZ	Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw. **)	+ 1 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ	Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ	Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ	Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.			**) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.		
§ 6 Schwimmbäder			5. Schwimmbäder		
Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m ³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von CHF 15.00 erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.			(Inhalt unverändert) Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m ³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von CHF 15.00 erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.		
§ 7 Zukauf von Grundstücksfläche			6. Zukauf von Grundstücksfläche		
¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.			(Inhalt unverändert) ¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.		
² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).			² Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) erhoben , oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).		

§ 8 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	7. Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle
¹ Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den Bauzonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 48 Wasserversorgungsreglement nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbaren Objekte, aber mindestens 600 m ² , berücksichtigt.	¹ Für grosse Grundstücke, <i>welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen</i> , wird gemäss Art. 48 nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbaren Objekte, aber mindestens 600 m ² , berücksichtigt.
² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m ² . Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.	² Diese Massnahme betrifft nur Grundstücke ab 2'000 m ² <i>und Grundstücke ausserhalb der Bauzone</i> .
³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> $\text{gebührenpflichtige. Fläche} = \frac{\text{Gebäudegrundfläche} \times \text{Anzahl Geschosse}}{\text{Divisor}}$ </div> <i>(Gebäudegrundfläche gemäss amtlicher Vermessung)</i>	<small>(Inhalt unverändert)</small> ³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> $\text{gebührenpflichtige. Fläche} = \frac{\text{Gebäudegrundfläche} \times \text{Anzahl Geschosse}}{\text{Divisor}}$ </div> <i>(Gebäudegrundfläche gemäss amtlicher Vermessung)</i>
⁴ Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan: <ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaftszone Divisor = 0.7 2. alle anderen Zonen Divisor = 0.5 	<small>(Inhalt unverändert)</small> ⁴ Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan: <ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaftszone Divisor = 0.7 2. alle anderen Zonen Divisor = 0.5
⁵ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.	⁵ Teilflächen eines Grundstückes, <i>das sich in der Bauzone befindet</i> , welche im Zonenplan als <i>Nichtbauzone</i> bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Fläche betrachtet.
§ 9 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	8. Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen
¹ Gemäss Art. 43 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.	¹ Gemäss Art. 43 Abs. 4 wird, <i>sofern nicht gemäss Abs. 3 bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden</i> , an einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr <i>erhoben</i> .
² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m ² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m ² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.	<small>(Inhalt unverändert)</small> ² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m ² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m ² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

<p>³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.</p>	<p>³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.</p>
<p>§ 10 Nullverbrauch</p>	<p>9. Nullverbrauch</p>
<p>Gemäss Art. 33 Abs. 1 Wasserversorgungsreglement müssen die Wasserbezüger bei einem länger andauernden Nullverbrauch die Wasserzirkulation in der Hausanschlussleitung sicherstellen. Mit länger andauernd ist die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten gemeint.</p>	<p>Gemäss Art. 33 Abs. 1 müssen die Wasserbezüger bei einem länger andauernden Nullverbrauch die Wasserzirkulation in der Hausanschlussleitung sicherstellen. Mit länger andauernd ist die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten gemeint.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2020. 2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr - erstmals im Rechnungsjahr 2020 (Ableseperiode Januar 2020 bis Herbst 2020). 	<p><i>aufgehoben</i></p>
	<p>Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement (VVO zum WVR) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 26. Mai 2020 wird aufgehoben.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Diese Änderungen treten mit Annahme durch die Stimmberechtigten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>Ennetbürgen, 29. Mai 2026</p> <p>GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN</p> <p>Mario Röthlisberger Othmar Egli Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p> <p>Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. _____ vom _____</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN</p> <p>Armin Eberli, Landschreiber</p>